

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 28. September 2025 finden die Stichwahl der Landrätin/des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises und die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf statt.

In der Stadt Troisdorf werden hiernach

die **Stichwahl der Landrätin/des Landrats** und die **Stichwahl des Bürgermeisters** gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde

47

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung	Wahlraum Adresse
011	010	Mehrzweckhalle Josef-Schumacher-Halle	Rübkamp 2
012			
013			
021	020	Städt. Gymnasium Zum Altenforst	Zum Altenforst 10
022		Kath. Grundschule Schloßstraße	Schloßstraße 8
031		Kath. Gemeindezentrum	Gerhardstraße 5
032	030	Ev. Grundschule Unterm Regenbogen (Turnhalle)	Matthias-Langen-Straße 9
041		Hotel Primula	Am Bürgerhaus 16
042		Ev. Grundschule Unterm Regenbogen (Turnhalle)	Matthias-Langen-Straße 9
051	050	Kath. Grundschule Schloßstraße	Schloßstraße 8
052		Ev. Familienzentrum Troisdorf	Viktoriastraße 2
061		Gem. Grundschule Asselbachschule (Turnhalle)	Asselbachstraße 40
062	070	Gem. Grundschule Asselbachschule	
071		Mehrzweckhalle	
072			
081	080	Kath. Pfarrheim St. Mariä Himmelfahrt	Pfarrer-Werr-Straße 60
082		Kindertagesstätte CJD Moosbeerenweg	Moosbeerenweg 17
091		Gem. Grundschule Sternenschule (Turnhalle)	Kriegsdorfer Straße 48
092	100		
101		Janosch-Grundschule (Turnhalle)	Magdalenenstraße 12a
102			

111	110	Janosch-Grundschule (Aula)	Magdalenenstraße 12a
112			
121	120	Kath. Grundschule Blücherstraße (Turnhalle)	Blücherstraße 42
122			
131	130	Kath. Grundschule Blücherstraße	
132			
141	140	Gem. Grundschule Roncalli-Schule (Schulturnhalle)	Roncallistraße 26
142			
151	150	Gem. Grundschule Roncalli-Schule	
152			
161	160	Feuerwache Sieglar (Seminarraum)	Larstraße 2
162		Kath. Kindertagesstätte Sankt Monika	Mühlenstraße 11
171	170	Gem. Grundschule Sieglar (Trogata)	Kettelerstraße 9
172			
181	180	Bürgerhaus Zur KÜZ (Eingang Larstraße), Heimatstube im Neubau	Eintrachtstraße 1
182		Bürgerhaus Zur KÜZ	
191	190	Städt. Kindertagesstätte Evrystraße	Evrystraße 1
192		Gertrud-Koch-Gesamtschule Neubau	Edith-Stein-Straße 20
201	200	Städt. Kindertagesstätte Reichensteinstraße	Reichensteinstraße 53
202			
211	210	Turnhalle Braschosweg (Grundschule Eschmar)	Braschosweg
212		Gem. Grundschule Eschmar	Rheinstraße 53
221	220	Kath. Grundschule Müllekoven (Mehrzweckhalle)	Dorfstraße 51
222		Turnhalle Markusstraße	Markusstraße 40
231	230	Mehrzweckhalle Siegauenhalle Bergheim	Glockenstraße 66
232			

Alle Wahlräume der Stadt Troisdorf sind barrierefrei.

Gegenüber der Bundestagswahl im Februar 2025 haben sich nachfolgende Änderungen der Wahllokale ergeben:

Stimmbezirk 222 (Kommunalwahl) jetzt Turnhalle Markusstraße, Markusstraße 40, Troisdorf-Bergheim und nicht in der Grundschule Siegauenschule, Glockenstraße 64, Troisdorf-Bergheim

Stimmbezirke 231 und 232 (Kommunalwahl) jetzt Mehrzweckhalle Siegauenhalle Bergheim, Glockenstraße 66, Troisdorf-Bergheim und nicht in der Grundschule Siegauenschule, Glockenstraße 64, Troisdorf-Bergheim.

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der Dienstzeit:

Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (am 26. September 2025 durchgehend bis 15.00 Uhr) und am Samstag 20. September 2025 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, eingesehen werden.

- 3.1** Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Der Wahlbenachrichtigungsbrief, auf dem gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch ausgeübt werden, falls kein Wahlbenachrichtigungsbrief mehr vorhanden sein sollte.

Der Personalausweis oder der Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlagen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.2** Der Wähler hat für die Stichwahl der Landrätin/des Landrats- und Bürgermeisters jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt **der Landrätin/des Landrats/**
 - b) für das Amt des **Bürgermeisters/**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl:	altweiß	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, vier Stanzungen
b) für die Bürgermeisterwahl:	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, eine Stanzung

- 3.3** Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll; eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

- 3.4** Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt. Sie sind einheitlich bedruckt und durch abgeschnittene Ecken am rechten oberen Rand so gestaltet, dass blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist. Außerdem sind die verschiedenen Stimmzettel durch Stanzungen gekennzeichnet.

- 4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist **nicht** die Einsichtnahme in die Wahlunterlagen, ein Abfotografieren oder die Forderung von Ablichtungen / Kopien erfasst.

- 5.1** Für die **Stichwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses **Wahlbezirks** oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein, inklusive rotem Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist
- einen amtlichen altweißfarbenen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

- 5.2** Die Briefwähler kennzeichnen persönlich ihre Stimmzettel, legen diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, unterschreiben die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Datums, stecken den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln und getrennt davon den unterschriebenen Wahlschein gemeinsam in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließen den roten Wahlbriefumschlag und übersenden ihn so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, dass er dort spätestens

am Wahltag 28. September 2025 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der rote Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,

bis zum Wahltag am 28. September 2025 um 16:00 Uhr

abgegeben oder in den Rathaus-Briefkasten eingeworfen werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfspersonen hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die

Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag 28. September 2025 zur Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung ab 15.00 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Europaschule, Am Bergeracker 31, 53842 Troisdorf, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse finden ab 18.00 Uhr statt und sind, wie die Vorbereitung der Auszählung und Ergebnisermittlung, öffentlich.

- 6.1** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.2** Wer unbefugt wählt, unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 24 Kommunalwahlgesetz).

Troisdorf, den 15. September 2025

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

In Vertretung



Tanja Gaspers

Erste Beigeordnete